



Eingegangen

28.06.2007

Dipl. jur. Moritz Ostwald
Rechtsanwalt

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Moritz Ostwald
Holzstraße 13
80469 München

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Sabine Zenkner

TEL +49 (0) 1888 682-2636 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 1888 682-882636

E-MAIL IVA6@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 27. Juni 2007

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe**

BEZUG Ihr Schreiben vom 15. Juni 2007

GZ **IV A 6 - S 7172/07/0004**

DOK **2007/0292660**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Ostwald,

vielen Dank für Ihr v.g. Schreiben.

Auf das von Ihnen angesprochene Schreiben vom 22. Februar 2007 müsste Ihrer Mandantin zwischenzeitlich ein Antwortschreiben vorliegen.

Zu Ihrer ergänzenden Frage bemerke ich, dass sich die angesprochene Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder konkret auf die Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGG IX bezieht. Hierunter fallen demnach nur heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Sofern Leistungen der Eingliederungshilfe - wie in dem von Ihnen angeführten Urteil des FG München - gem. § 35a SGB VIII an bereits eingeschulte Kinder erbracht werden, sind diese Leistungen entsprechend der Entscheidung des BFH vom 18. August 2005, V R 71/03, umsatzsteuerfrei, wenn sie gegenüber dem Träger für die betreffende Sozialleistung abgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Petersen



Beglaubigt